



# ERHEBUNGEN DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS

BUNDESVERBAND DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS – ZENTRALINNUNGSVERBAND (ZIV) –

# 2024



# Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	3
2. Anlagenbestand in Deutschland .....	4
2.1 Gesamtzahl der Feuerungsanlagen in Deutschland (Anzahl der Anlagen) .....	4
2.2 Gesamtzahl der Feuerungsanlagen in Deutschland (in Prozent) .....	4
3. Öl- und Gasfeuerungsanlagen .....	5
3.1 Gesamtzahl der Öl- und Gasfeuerungsanlagen .....	5
3.2 Struktur und Erneuerungsbedarf von Heizungsanlagen in Deutschland .....	6
3.3 Anzahl der Feuerungsanlagen .....	6
3.4 Öl- und Gasbrennwertanlagen .....	8
3.5 Aufteilung der Feuerungsanlagen (ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen) für feste Brennstoffe .....	9
4. CO-Messungen an Gasfeuerungsanlagen .....	10
4.1 Ergebnisse der CO-Messungen an raumluftabhängigen Gasfeuerungsanlagen gemäß KÜO .....	10
4.2 Ergebnisse der CO-Messungen an raumluftunabhängigen Gasfeuerungsanlagen gemäß KÜO .....	10
5. Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an Öl- und Gasfeuerungsanlagen .....	11
5.1 Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an Ölfeuerungsanlagen .....	11
5.2 Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an Gasfeuerungsanlagen .....	11
6. Entwicklung der Ergebnisse nach 1. BImSchV- und CO-Messungen .....	12
6.1 Anteile der Ölfeuerungsanlagen, die die Grenzwerte der 1. BImSchV oder KÜO nicht einhalten .....	12
6.2 Anteile der Gasfeuerungsanlagen, die den Schwellenwert (500 ppm) und die Grenzwerte der 1. BImSchV oder KÜO nicht einhalten .....	12
7. Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe (ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen) .....	13
7.1 Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an handbeschickten Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe .....	13
7.2 Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an mechanisch beschickten Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe .....	14
8. Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe .....	15
8.1 Übersicht der Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach Baujahr bzw. Datum auf dem Typschild der Anlage (in Prozent) .....	15
8.2 Übersicht über Feuerstätten, bei denen der Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme nach § 26 der 1. BImSchV festgesetzt wurde (in Prozent) .....	15
9. Messungen an Anlagen im Rahmen der 44. BImSchV .....	16
9.1 Anzahl der Messungen im Rahmen der 44. BImSchV durch Schornsteinfeger an Anlagen mit gasförmigem Brennstoff .....	16
9.2 Anzahl der Messungen im Rahmen der 44. BImSchV durch Schornsteinfeger an Anlagen mit flüssigem Brennstoff .....	16
10. Mängel an Feuerungsanlagen .....	17
10.1 Mängel an Feuerungsanlagen – Gesamtzahl .....	17
10.2 Mängel an bestehenden, neu errichteten und wesentlich geänderten Feuerungsanlagen .....	18
11. Mängel an Lüftungsanlagen .....	19
11.1 Mängel an Lüftungsanlagen .....	19
11.2 Mängel an bestehenden, neu errichteten und wesentlich geänderten Lüftungsanlagen .....	20

# 1. Einleitung

Mit den jährlich durchgeführten bundesweiten Erhebungen durch das Schornsteinfegerhandwerk zu Anzahl, Alter und Anlagenart von Öl- und Gasfeuerungsanlagen sowie Feststofffeuerungsanlagen, CO-Messungen an Gasfeuerstätten, Messungen nach der 1. BImSchV an Öl- und Gasfeuerungsanlagen, Emissionsmessungen an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, Anzahl der Einzelraumfeuerungsanlagen und Mängel an Feuerungsanlagen sowie Mängel an Lüftungsanlagen werden den Landes- und Bundesbehörden, den Fachfirmen und den Fachverbänden unabhängige und fachgerechte Informationen vorgelegt.

Eine Vielzahl an Daten wird jährlich für die bundesweiten Erhebungen von den rund **7.600 bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern** erfasst. Diese anonymisierten Daten werden zunächst bei den Innungen gesammelt. Aus diesen Zusammenfassungen erstellen dann die Landesinnungsverbände jeweils landesweite Übersichten. Der Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband (ZIV) – sammelt die Ergebnisse der 16 Länder und erstellt die Bundes-Übersicht.

Die Ergebnisse der Messungen nach der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) müssen vom Schornsteinfegerhandwerk den jeweiligen für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit alljährlich vorgelegt werden.

Am 19. Juni 2019 wurde die „Verordnung zur Einführung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV)“ im Bundesgesetzblatt verkündet. Erstmals werden die Anlagen der 44. BImSchV, die durch das Schornsteinfegerhandwerk überwacht werden, aufgelistet.

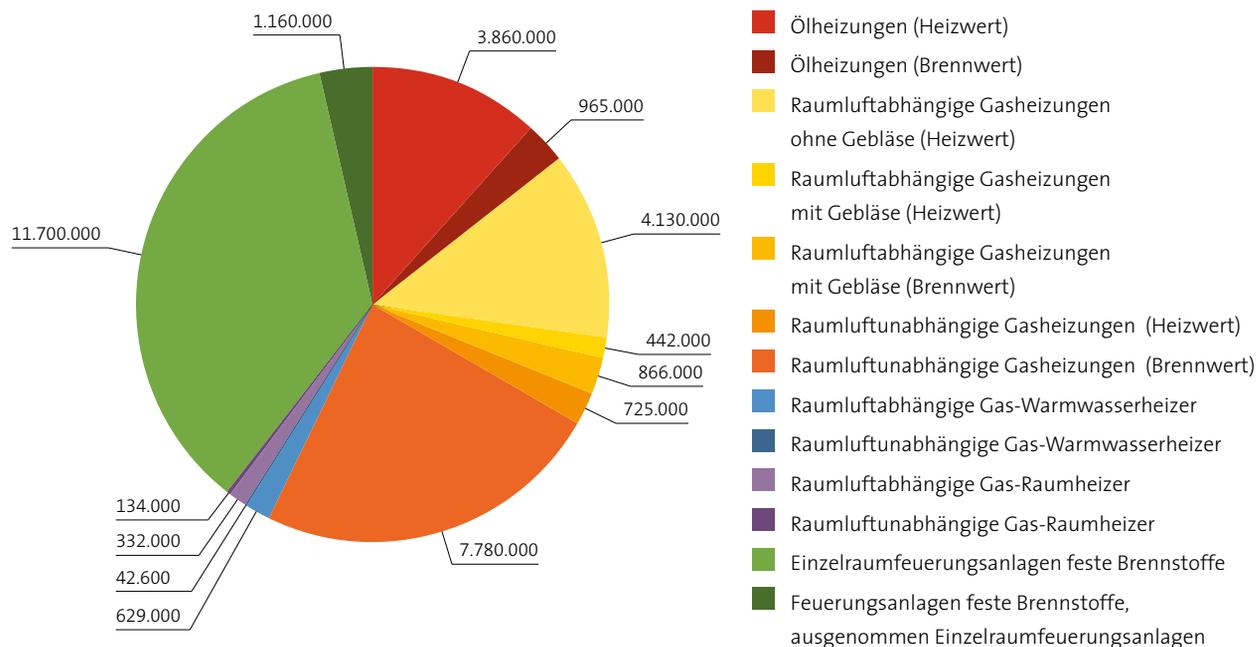
Die Ergebnisse für das **Jahr 2024** werden nachfolgend vorgestellt und interpretiert.

## 2. Anlagenbestand in Deutschland

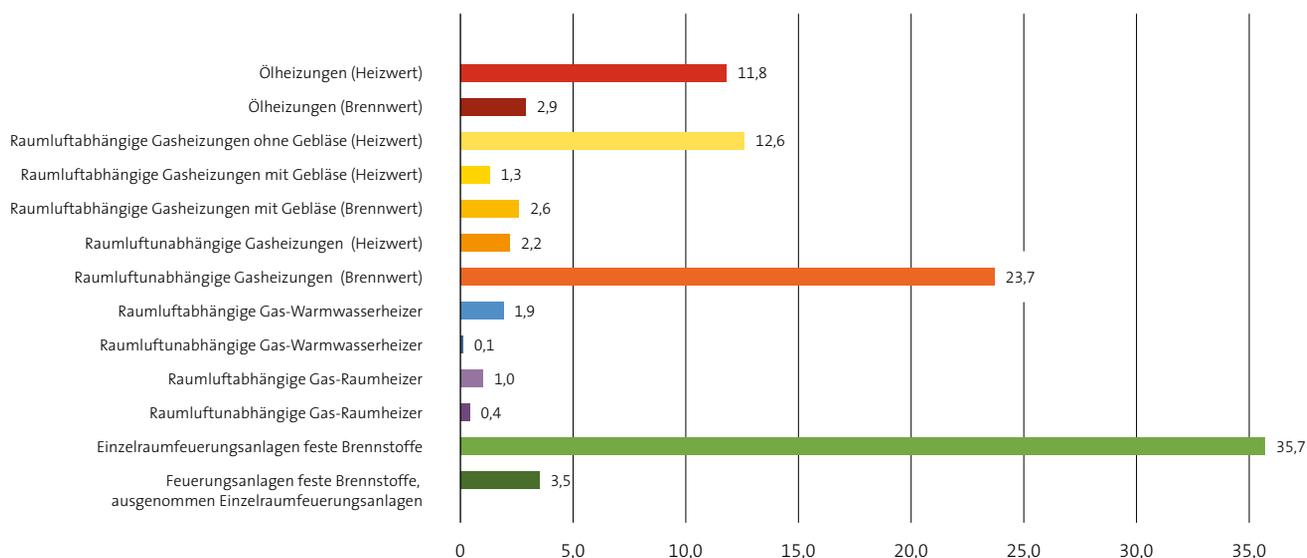
Insgesamt führt das Schornsteinfegerhandwerk an **fast 33 Millionen Feuerungsanlagen Messungen bzw. Überprüfungen nach der 1. BImSchV<sup>1</sup> und/oder der KÜO<sup>2</sup> durch.**

Dieser Anlagenbestand wird nachfolgend dargestellt.

### 2.1 Gesamtzahl der Feuerungsanlagen in Deutschland (Anzahl der Anlagen)



### 2.2 Gesamtzahl der Feuerungsanlagen in Deutschland (in Prozent)



- 1 Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676) geändert.
- 2 Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 12) geändert.

## 3. Öl- und Gasfeuerungsanlagen

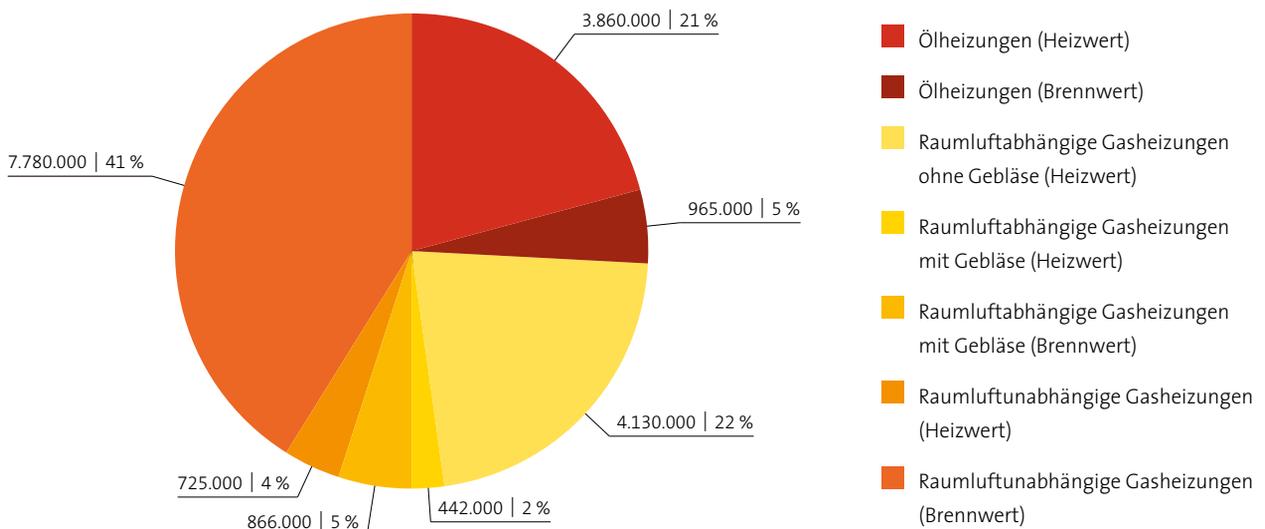
Durch die zum 22. März 2010 in Kraft getretene Novellierung der 1. BImSchV ist das Überprüfungsintervall bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen von jährlich auf einmal in jedem dritten Kalenderjahr bei Anlagen, deren Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung zwölf Jahre und weniger zurückliegt, und einmal in jedem zweiten Kalenderjahr bei Anlagen, deren Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung mehr als zwölf Jahre zurückliegt, geändert worden. Andererseits unterliegen seitdem auch Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung zwischen 4 und 11 kW

ebenfalls der wiederkehrenden Messpflicht. Messpflichtige Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe sind, statt jährlich nur alle zwei Jahre zu überwachen. **Aus diesem Grund kann man die vorliegenden Ergebnisse nur bedingt mit denen der Vorjahre vergleichen.**

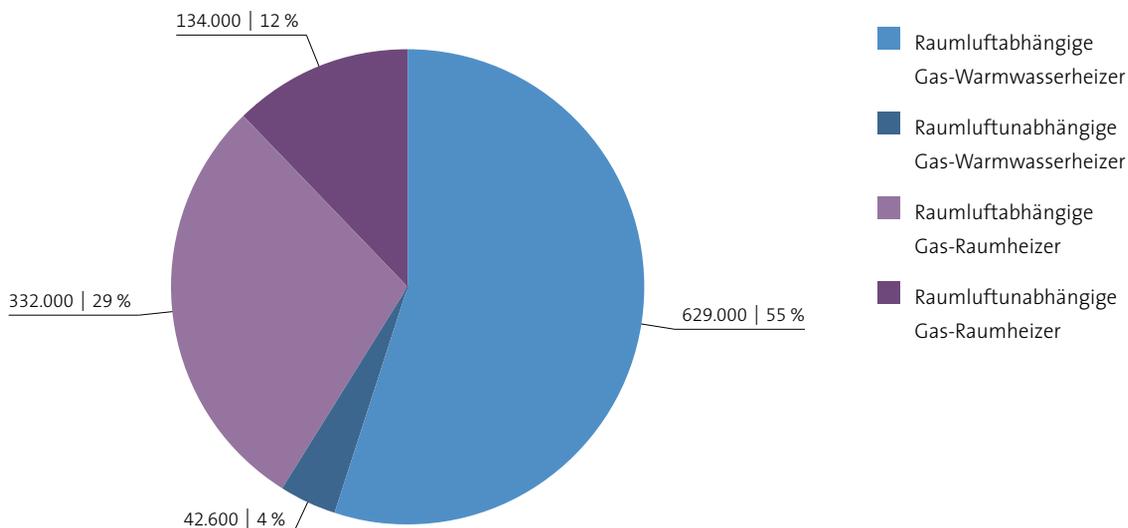
Von den insgesamt ca. **15,1 Millionen** Gasfeuerungsanlagen (Heizungsanlagen, Warmwasserheizer und Raumheizer) werden ca. 620.000 mit dem Brennstoff „Flüssiggas“ betrieben.

### 3.1 Gesamtzahl der Öl- und Gasfeuerungsanlagen

#### 3.1.1 Heizungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe nach KÜO und 1. BImSchV in Deutschland



#### 3.1.2 Raumheizer und Warmwasserheizer für gasförmige Brennstoffe



### 3.2 Struktur und Erneuerungsbedarf von Heizungsanlagen in Deutschland

Neben den gemessenen Anlagen wurden auch die zwar nach 1. BImSchV wiederkehrend messpflichtigen, aber wegen der geänderten 1. BImSchV nicht jährlich gemessenen Anlagen erfasst. Im Jahr 2024 waren demnach in Deutschland **fast 3,9 Millionen** Ölfeuerungsanlagen und **über 5,4 Millionen** Gasfeuerungsanlagen vorhanden. Es wurde festgestellt, dass von den wiederkehrend messpflichtigen **Ölfeuerungsanlagen über 85 Prozent** älter als

**20 Jahre** sowie von den wiederkehrend messpflichtigen **Gasfeuerungsanlagen etwa 66 Prozent** älter als **20 Jahre** sind. Da sich die Feuerungs- und Heizungstechnik zwischenzeitlich erheblich weiterentwickelt hat, deutet dies auf ein enormes Energieeinsparungspotenzial hin. Im Folgenden wird untersucht, wie sich die vorgenannten Daten aufschlüsseln.

### 3.3 Anzahl der Feuerungsanlagen

In den **Tabellen 3.3.1** und **3.3.2** ist jeweils für den Brennstoff Öl und Gas die Anzahl der 2024 vorhandenen wiederkehrend messpflichtigen Feuerungsanlagen für die Errichtungszeiträume

- vor 01. Januar 1975,
- 01. Januar 1975 bis 31. Dezember 1979,
- 01. Januar 1980 bis 31. Dezember 1984,
- 01. Januar 1985 bis 31. Dezember 1989,
- 01. Januar 1990 bis 31. Dezember 1994,
- 01. Januar 1995 bis 31. Dezember 1999,
- 01. Januar 2000 bis 31. Dezember 2004,
- 01. Januar 2005 bis 31. Dezember 2009,
- 01. Januar 2010 bis 31. Dezember 2014,
- 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019,
- 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020,
- 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021,
- 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022,
- 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 und
- 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

sowie für die Nennwärmeleistungsbereiche

- über 4 bis 11 kW,
- über 11 bis 25 kW,
- über 25 bis 50 kW,
- über 50 bis 100 kW,
- über 100 bis 500 kW,
- über 500 bis 1.000 kW und
- über 1.000 kW

aufgeführt.

Berücksichtigt sind hier alle Anlagen, die wiederkehrend nach der 1. BImSchV zu überwachen sind. **Nicht aufgeführt sind Brennwertfeuerstätten**, da sie bei Gasbetrieb nicht der Messpflicht nach 1. BImSchV unterliegen und bei Ölbetrieb zwar hinsichtlich Rußzahl und Ölderivaten überprüft werden, jedoch gegenüber Gas das Ergebnis verfälschen würden.



### 3.3.1 Anzahl der messpflichtigen Öfeuerungsanlagen nach 1. BImSchV in Deutschland

Brennstoff „Öl“	vor 01.01.1975		01.01.1975 bis 31.12.1979		01.01.1980 bis 31.12.1984		01.01.1985 bis 31.12.1989		01.01.1990 bis 31.12.1994		01.01.1995 bis 31.12.1999		01.01.2000 bis 31.12.2004		01.01.2005 bis 31.12.2009		01.01.2010 bis 31.12.2014		01.01.2015 bis 31.12.2019		01.01.2020 bis 31.12.2023		01.01.2024 bis 31.12.2024		Summe
	440	140	800	3.430	5.080	5.850	6.810	3.530	3.330	2.810	490	500	430	490	250	34.380									
>4 bis ≤11 kW	440	140	800	3.430	5.080	5.850	6.810	3.530	3.330	2.810	490	500	430	490	250	34.380									
>11 bis ≤25 kW	4.650	5.700	34.080	155.790	501.020	582.920	510.360	230.190	81.670	30.750	2.840	2.570	2.660	5.720	2.350	2.153.270									
>25 bis ≤50 kW	29.790	48.390	83.950	185.700	374.950	295.190	243.090	99.520	29.390	11.680	1.210	1.110	1.060	2.020	850	1.407.900									
>50 bis ≤100 kW	8.650	7.710	9.780	18.840	31.510	24.140	24.680	15.040	6.420	3.970	540	490	410	540	230	152.950									
>100 bis ≤500 kW	4.450	3.910	4.690	9.770	20.920	20.520	19.400	12.420	5.870	3.550	470	400	410	500	270	107.550									
>500 bis ≤1.000 kW	420	270	310	730	1.400	1.350	1.120	950	670	480	100	60	70	110	60	8.100									
>1.000 kW	240	140	130	320	710	550	630	490	380	310	40	50	30	50	30	4.100									
<b>Summe</b>	<b>48.640</b>	<b>66.260</b>	<b>133.740</b>	<b>374.580</b>	<b>935.590</b>	<b>930.520</b>	<b>806.090</b>	<b>362.140</b>	<b>127.730</b>	<b>53.550</b>	<b>5.690</b>	<b>5.180</b>	<b>5.070</b>	<b>9.430</b>	<b>4.040</b>	<b>3.868.250</b>									



### 3.3.2 Anzahl der messpflichtigen Gasfeuerungsanlagen nach 1. BImSchV in Deutschland

Brennstoff „Gas“	vor 01.01.1975		01.01.1975 bis 31.12.1979		01.01.1980 bis 31.12.1984		01.01.1985 bis 31.12.1989		01.01.1990 bis 31.12.1994		01.01.1995 bis 31.12.1999		01.01.2000 bis 31.12.2004		01.01.2005 bis 31.12.2009		01.01.2010 bis 31.12.2014		01.01.2015 bis 31.12.2019		01.01.2020 bis 31.12.2023		01.01.2024 bis 31.12.2024		Summe
	1.580	1.200	7.960	35.170	109.280	145.840	90.320	54.900	49.620	60.970	12.120	13.240	12.060	18.670	7.830	620.760									
>4 bis ≤11 kW	1.580	1.200	7.960	35.170	109.280	145.840	90.320	54.900	49.620	60.970	12.120	13.240	12.060	18.670	7.830	620.760									
>11 bis ≤25 kW	5.510	6.090	34.640	173.770	717.210	813.520	648.520	425.990	401.830	314.790	57.860	59.930	52.470	71.270	29.970	3.816.370									
>25 bis ≤50 kW	2.480	6.330	19.330	43.210	161.870	167.350	101.770	46.560	32.500	26.400	4.090	4.060	3.950	3.210	1.480	624.590									
>50 bis ≤100 kW	1.810	2.010	5.790	13.600	45.980	52.840	33.630	14.640	9.150	8.160	1.480	1.530	1.130	950	440	193.140									
>100 bis ≤500 kW	1.570	2.260	5.120	11.450	34.170	38.800	31.540	15.680	8.690	6.020	870	880	750	620	370	158.790									
>500 bis ≤1.000 kW	290	340	550	1.130	2.960	3.290	3.270	2.440	1.840	1.520	260	220	180	180	100	18.570									
>1.000 kW	470	290	350	750	1.760	1.610	1.690	1.390	1.310	1.160	180	160	140	130	70	11.460									
<b>Summe</b>	<b>13.710</b>	<b>18.520</b>	<b>73.740</b>	<b>279.080</b>	<b>1.073.230</b>	<b>1.223.250</b>	<b>910.740</b>	<b>561.600</b>	<b>504.940</b>	<b>419.020</b>	<b>76.860</b>	<b>80.020</b>	<b>70.680</b>	<b>95.030</b>	<b>40.260</b>	<b>5.440.680</b>									

### 3.4 Öl- und Gasbrennwertanlagen

Öl- bzw. Gasbrennwertanlagen sind seit ca. 1985 marktreif. Die Entwicklung der letzten 24 Jahre sind in den nachfolgenden Diagrammen ersichtlich.

#### Wichtiger Hinweis zur Interpretation der Diagramme:

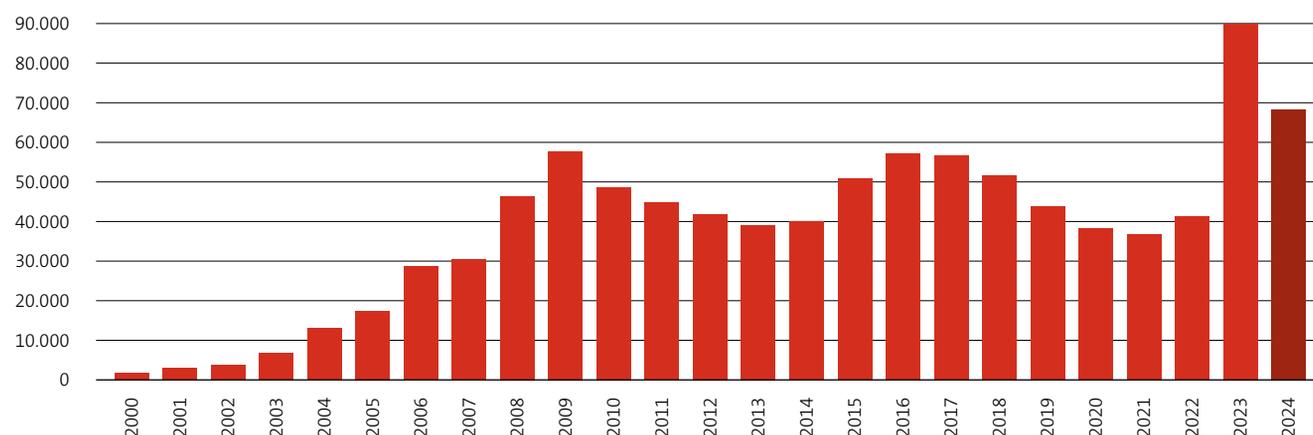
Die Grundlage der Diagramme bildet das Baujahr der Feuerstätten laut Typenschild. Da das Herstellungsjahr der Feuerstätten nicht immer mit dem Errichtungsjahr identisch ist, kann sich die Anlagenanzahl im letzten Betrachtungszeitraum noch erhöhen.

#### 3.4.1 Altersstruktur der Öl-Brennwertanlagen

Die Gesamtzahl liegt bei ca. 965.220 Anlagen.  
Im Baujahr 2000 bis 2024 sind ca. 957.500 Anlagen vorhanden.



Baujahr: 2000–2024      Anzahl: ca. 957.500

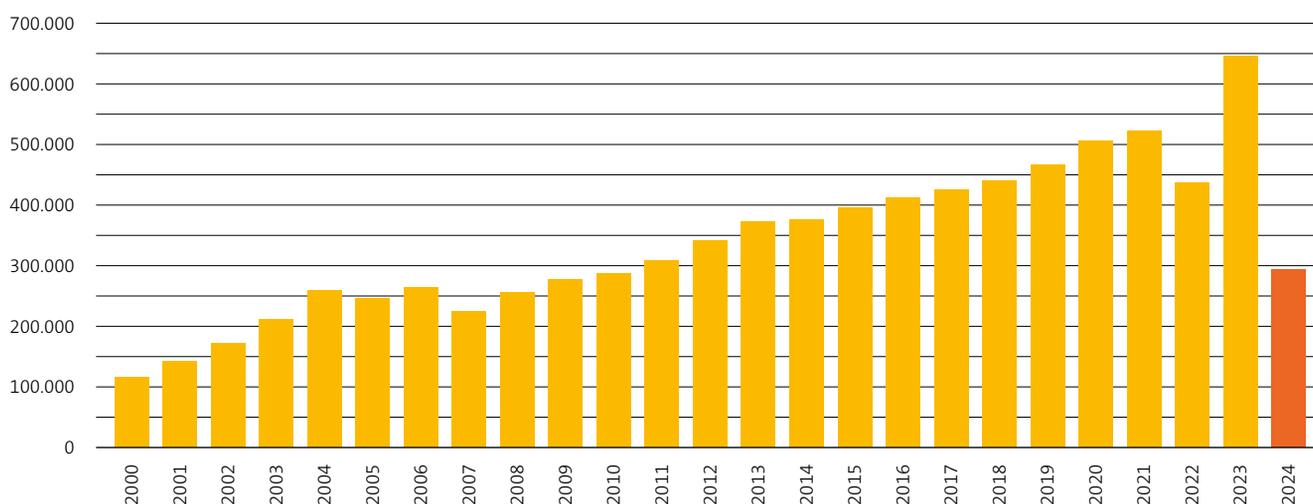


#### 3.4.2 Altersstruktur der Gas-Brennwertanlagen

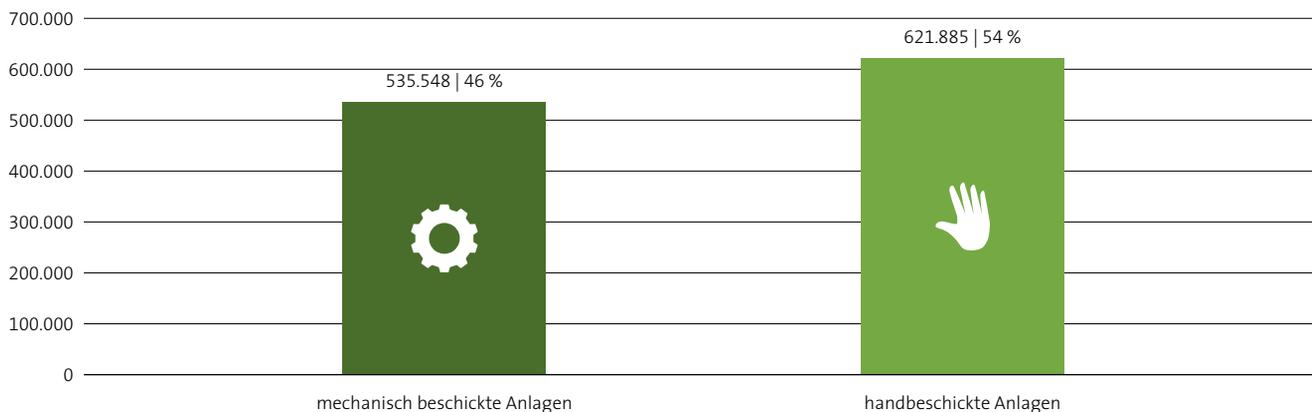
Die Gesamtzahl liegt bei ca. 8.670.000 Anlagen.  
Im Baujahr 2000 bis 2024 sind ca. 8.400.000 Anlagen vorhanden.



Baujahr: 2000–2024      Anzahl: ca. 8.400.000



### 3.5 Aufteilung der Feuerungsanlagen (ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen) für feste Brennstoffe<sup>1</sup>



**Hinweis:** In der Übersicht sind alle Feuerungsanlagen, die mit den Brennstoffen 1 –8 sowie 13 nach §3 Abs. 1 der 1. BImSchV betrieben werden, enthalten.

#### 3.5.1 Aufteilung der mechanisch beschickten Feuerungsanlagen (ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen) für feste Brennstoffe nach Brennstoffen nach der 1. BImSchV – Gesamtzahlen<sup>1</sup>



	Kohle Br. 1–3a	Naturholz Br. 4–5	Pellet Br. 5a
bis 31. 12. 1994 sowie Datum nicht feststellbar	120	1.780	1.230
1995 bis 2004	50	8.420	13.520
2005 bis 21. 03. 2010	400	17.770	79.970
ab 22. 03. 2010 bis 31. 12. 2014 / Br. 4–5 ab 22. 03. 2010 bis 31. 12. 2016	560	16.330	88.850
ab 01. 01. 2015 bis 31. 12. 2023 / Br. 4–5 ab 01. 01. 2017 bis 31. 12. 2023	540	36.010	244.640
ab 01. 01. 2024 bis 31. 12. 2024	30	3.780	19.300
<b>Gesamt</b>	<b>1.700</b>	<b>84.090</b>	<b>447.510</b>

#### 3.5.2 Aufteilung der handbeschickten Feuerungsanlagen (ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen) für feste Brennstoffe nach Brennstoffen der 1. BImSchV<sup>2</sup>



	Kohle Br. 1–3a	Naturholz Br. 4–5
bis 31. 12. 1994 sowie Datum nicht feststellbar	41.110	77.100
1995 bis 2004	9.150	73.110
2005 bis 21. 03. 2010	9.160	140.460
ab 22. 03. 2010 bis 31. 12. 2014 / Br. 4–5 ab 22. 03. 2010 bis 31. 12. 2016	7.170	91.190
ab 01. 01. 2015 bis 31. 12. 2023 / Br. 4–5 ab 01. 01. 2017 bis 31. 12. 2023	8.940	150.470
ab 01. 01. 2024 bis 31. 12. 2024	310	12.020
<b>Gesamt</b>	<b>75.840</b>	<b>544.350</b>

<sup>1</sup> In der Übersicht sind alle Feuerungsanlagen, die mit den Brennstoffen 1–8 sowie 13 nach §3 Abs. 1 der 1. BImSchV betrieben werden, enthalten.

<sup>2</sup> Die festen Brennstoffe 6–8 sowie 13 nach §3 Abs. 1 der 1. BImSchV wurden hierbei nicht berücksichtigt.

## 4. CO-Messungen an Gasfeuerungsanlagen

Nach der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) wurden 2024 im Rahmen der Abgaswegüberprüfung an **fast 9,5 Millionen** Gasfeuerungsanlagen CO-Messungen durchgeführt. Dabei ist zu beachten, dass bei den raumluftabhängigen Gasfeuerungsanlagen die CO-Messung jährlich erfolgte und bei den raumluftunabhängigen Gasfeuerungsanlagen in der Regel nur alle zwei Jahre.

Bei den Messungen des CO-Gehaltes an Gasfeuerungsanlagen stellte das Schornsteinfegerhandwerk an ungefähr 9,25 Millionen Anlagen einen CO-Gehalt unter 500 ppm,

an über 112.000 Anlagen einen CO-Gehalt im Bereich von 500 bis 1.000 ppm und bei fast 80.000 Anlagen einen CO-Gehalt über 1.000 ppm (CO-Gehalt bezogen auf unverdünntes, trockenes Abgas) fest.

Für Gasfeuerungsanlagen, deren CO-Gehalt zwischen 500 bis 1.000 ppm lag, wurde vom Schornsteinfegerhandwerk eine Wartung empfohlen. Bei Gasfeuerungsanlagen, die bereits einen gefährlichen CO-Gehalt von über 1.000 ppm aufwiesen, wurde eine Mängelmeldung ausgestellt und eine Frist für die Abstellung des Mangels gesetzt.

### 4.1 Ergebnisse der CO-Messungen an raumluftabhängigen Gasfeuerungsanlagen gemäß KÜO



(bezogen auf unverdünntes, trockenes Abgas)	Anzahl 2023	Anzahl 2024
unter 500 ppm	5.720.640	5.451.410
im Bereich von 500 bis 1.000 ppm	104.500	95.320
über 1.000 ppm	73.570	67.330
<b>Gesamt</b>	<b>5.898.710</b>	<b>5.614.060</b>

### 4.2 Ergebnisse der CO-Messungen an raumluftunabhängigen Gasfeuerungsanlagen gemäß KÜO



(bezogen auf unverdünntes, trockenes Abgas)	Anzahl 2023	Anzahl 2024
unter 500 ppm	3.741.260	3.820.030
im Bereich von 500 bis 1.000 ppm	16.610	17.130
über 1.000 ppm	12.350	12.120
<b>Gesamt</b>	<b>3.770.220</b>	<b>3.849.280</b>

## 5. Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an Öl- und Gasfeuerungsanlagen<sup>1</sup>

Die Ölfeuerungsanlagen wurden auf Rußgehalt, Vorhandensein von Ölderivaten (unverbrannten Ölbestandteilen) und CO-Gehalt im Abgas sowie auf die Einhaltung der Abgasverlustgrenzwerte überprüft. Bei **fast 15.000** Ölfeuerungsanlagen wurde die zulässige Rußzahl überschritten, **über 1.750** enthielten Ölderivate, bei **ca. 7.650** wurde ein zu hoher CO-Gehalt festgestellt und **fast 28.000** hielten die Abgasverlustgrenzwerte nicht ein.

Von den auf Einhaltung der Abgasverlustgrenzwerte überprüften Gasfeuerungsanlagen hielten **über 27.200** die Anforderungen der 1. BImSchV nicht ein. Die Ergebnisse beziehen sich auf die jeweils gemessenen Öl- und Gasfeuerungsanlagen im Jahr 2024.

### 5.1 Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an Ölfeuerungsanlagen



	Anzahl 2023	Anzahl 2024
Überschreitung der zulässigen Rußzahl	20.060	14.900
Ölderivate im Abgas	2.430	1.770
CO > 1.300 mg/kWh	9.710	7.650
Überschreitung der zulässigen Abgasverlustwerte	35.740	27.670
<b>Gemessen insgesamt</b>	<b>2.174.760</b>	<b>1.730.790</b>

### 5.2 Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an Gasfeuerungsanlagen



	Anzahl 2023	Anzahl 2024
Überschreitung der zulässigen Abgasverlustwerte	31.170	27.270
<b>Gemessen insgesamt</b>	<b>2.728.700</b>	<b>2.439.900</b>

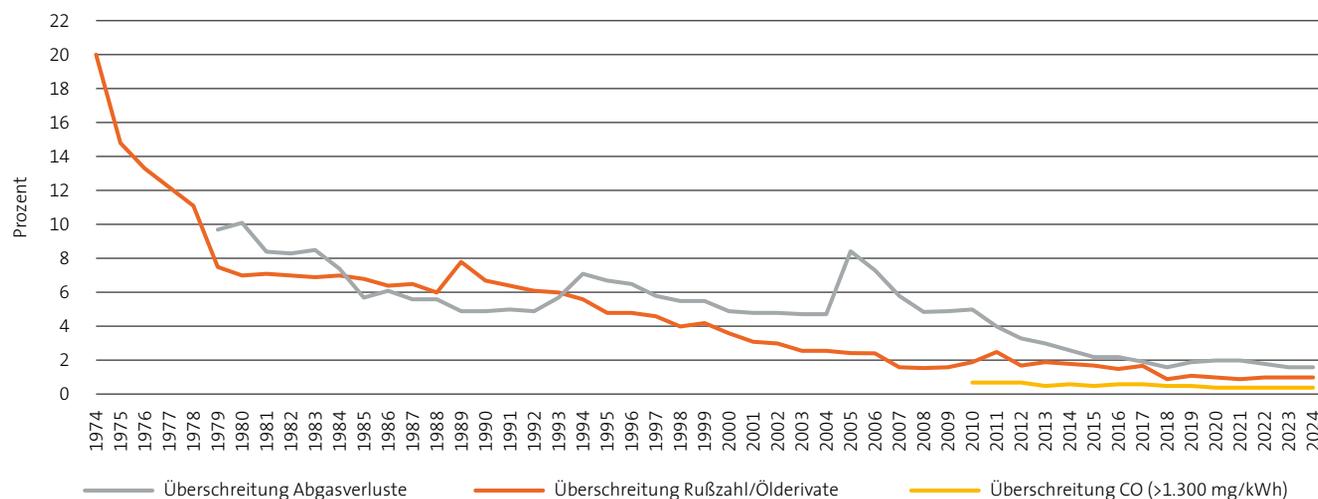
1 Die Ergebnisse in 2023 und 2024 sowie den Vorjahren sind nicht direkt vergleichbar, da durch die zum 22. März 2010 in Kraft getretene Novellierung der 1. BImSchV einerseits das Überwachungsintervall von jährlich auf einmal in jedem dritten Kalenderjahr bei Anlagen, deren Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung zwölf Jahre und weniger zurückliegt, und einmal in jedem zweiten Kalenderjahr bei Anlagen, deren Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung mehr als zwölf Jahre zurückliegt, geändert worden ist.

## 6. Entwicklung der Ergebnisse nach 1. BImSchV- und CO-Messungen

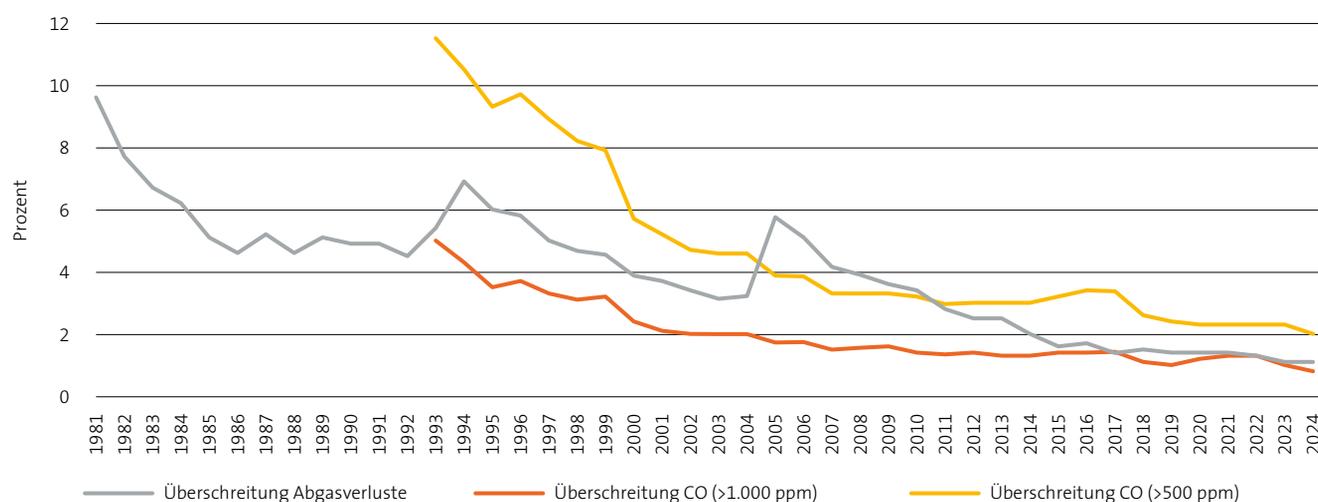
Ab 1974 wurden bundesweit erstmals Ölfeuerungsanlagen nach bundeseinheitlichen Vorgaben überwacht. Ab 1981 wurden die raumluftabhängigen Gasfeuerungsanlagen in die Überwachung mit einbezogen, die raumluftunabhängigen ab 1985. Ab etwa 1993 wurden zudem an Gasfeuerungsanlagen CO-Messungen nach den Kehr- und Prüfungsordnungen der Länder flächendeckend durchgeführt.

Die Entwicklung von **1974 bis 2024** ist in den nachfolgenden Grafiken dargestellt. Die Überprüfungen der Feuerungsanlagen durch den Schornsteinfeger führte zu einem stetigen Rückgang der Beanstandungen. Jeweils nach einer Verschärfung der Anforderungen nach der 1. BImSchV mit entsprechenden Übergangsfristen ist ein kurzfristiger Anstieg bei den beanstandeten Feuerungsanlagen erkennbar.

### 6.1 Anteile der Ölfeuerungsanlagen, die die Grenzwerte der 1. BImSchV oder KÜO nicht einhalten



### 6.2 Anteile der Gasfeuerungsanlagen, die den Schwellenwert (500 ppm) und die Grenzwerte der 1. BImSchV oder KÜO nicht einhalten



## 7. Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe (ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen)

Im Jahr 2024 wurden **über 148.000 handbeschickte und ca. 187.500 mechanisch beschickte Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe** nach der 1. BImSchV überprüft.

Die Ergebnisse aus den vorherigen Jahren sind nicht direkt vergleichbar. Seit der Novellierung der 1. BImSchV zum 22. März 2010 sind messpflichtige Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nur alle zwei Jahre, statt einmal im Jahr zu überprüfen.

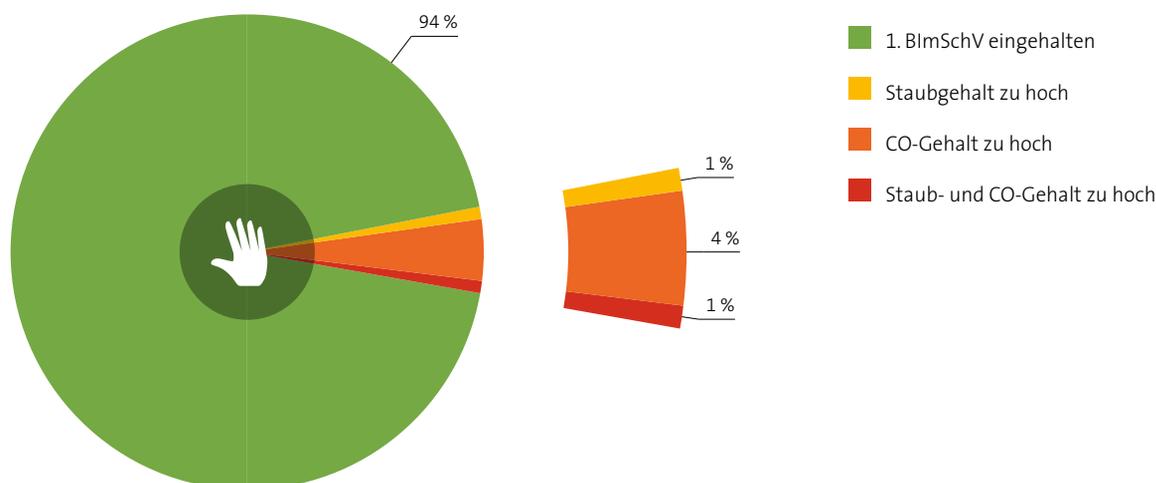
Weiterhin besteht seit Januar 2013 für holzartige Brennstoffe und seit September 2013 für kohleartige Brennstoffe eine erweiterte Messpflicht nach der 1. BImSchV. Diese erweiterte Messpflicht war an die Entwicklung neuer Messgeräte und deren Bekanntgabe im Bundesanzeiger gekoppelt. Die Messgeräte konnten im Sinne der erweiterten Messpflicht erst sechs Monate nach Bekanntgabe eingesetzt werden.

### 7.1 Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an handbeschickten Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe



Brennstoff	Koks/Kohle	Naturholz	Restholz	Stroh + Sonstige <sup>1</sup>	Gesamt
	Br. 1 bis 3a	Br. 4 und 5	Br. 6 und 7	Br. 8 und 13	
1. BImSchV eingehalten	20.000	118.500	583	44	139.127
Staubgehalt zu hoch	300	1.000	12	1	1.313
CO-Gehalt zu hoch	2.300	4.400	8	1	6.709
Staub- und CO-Gehalt zu hoch	200	900	5	1	1.106
<b>Gesamt</b>	<b>22.800</b>	<b>124.800</b>	<b>608</b>	<b>47</b>	<b>148.255</b>

### Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an handbeschickten Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe in Prozent



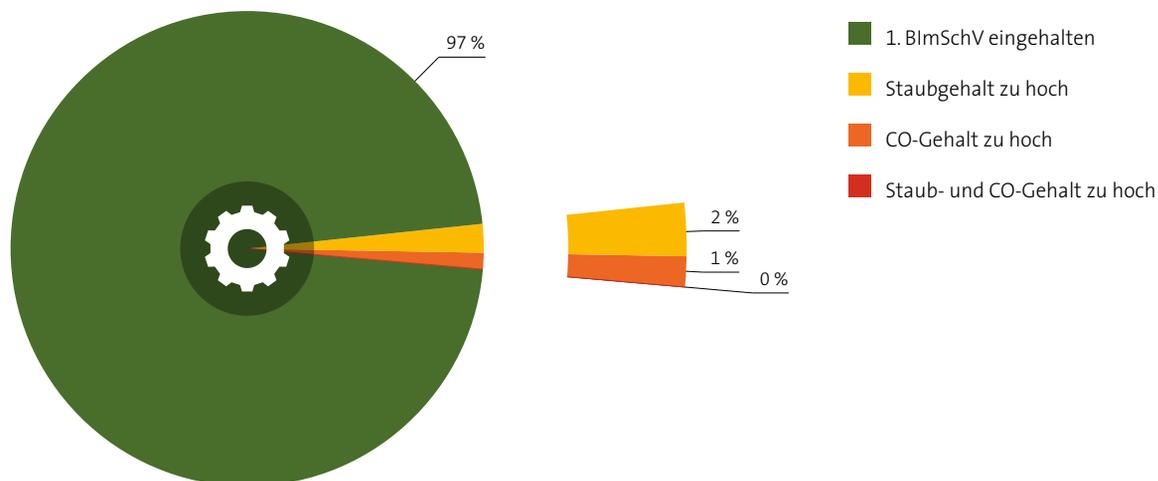
1 Sonstige nachwachsende Brennstoffe können z. B. Kirschkerne oder auch Nussschalen sein. Diese unterliegen strengen Qualitätsanforderungen und benötigen einen separaten Qualitätsnachweis (siehe auch § 3 Abs. 1 Nr. 13 1. BImSchV).

## 7.2 Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an mechanisch beschickten Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe



Brennstoff	Koks/Kohle	Naturholz	Pellets	Restholz	Stroh + Sonstige <sup>1</sup>	Gesamt
	Br. 1 bis 3a	Br. 4 und 5	Br. 5a	Br. 6 und 7	Br. 8 und 13	
1. BImSchV eingehalten	500	21.500	158.400	662	139	181.201
Staubgehalt zu hoch	20	600	3.500	41	10	4.171
CO-Gehalt zu hoch	100	500	800	32	1	1.433
Staub- und CO-Gehalt zu hoch	10	200	500	14	1	725
<b>Gesamt</b>	<b>630</b>	<b>22.800</b>	<b>163.200</b>	<b>749</b>	<b>151</b>	<b>187.530</b>

### Ergebnisse der Messungen nach der 1. BImSchV an mechanisch beschickten Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe in Prozent



1. Sonstige nachwachsende Brennstoffe können z. B. Kirschkern oder auch Nussschalen sein. Diese unterliegen strengen Qualitätsanforderungen und benötigen einen separaten Qualitätsnachweis (siehe auch § 3 Abs. 1 Nr. 13 1. BImSchV).

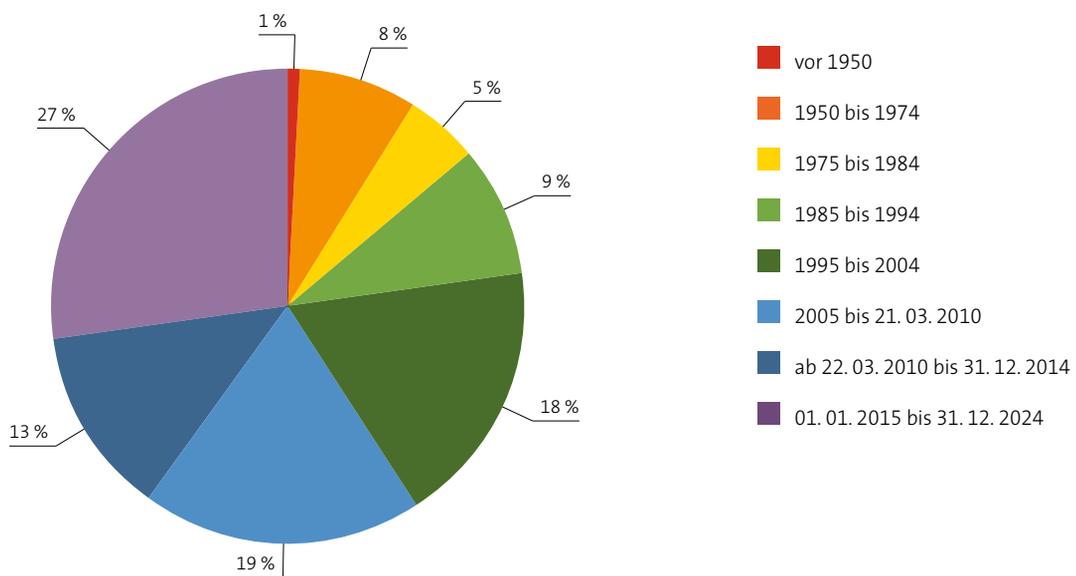
## 8. Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Nach der 1. BImSchV ist eine Einzelraumfeuerungsanlage eine Feuerungsanlage, die vorrangig zur Beheizung des Aufstellraumes verwendet wird, sowie Herde mit oder ohne indirekt beheizte Backvorrichtung.

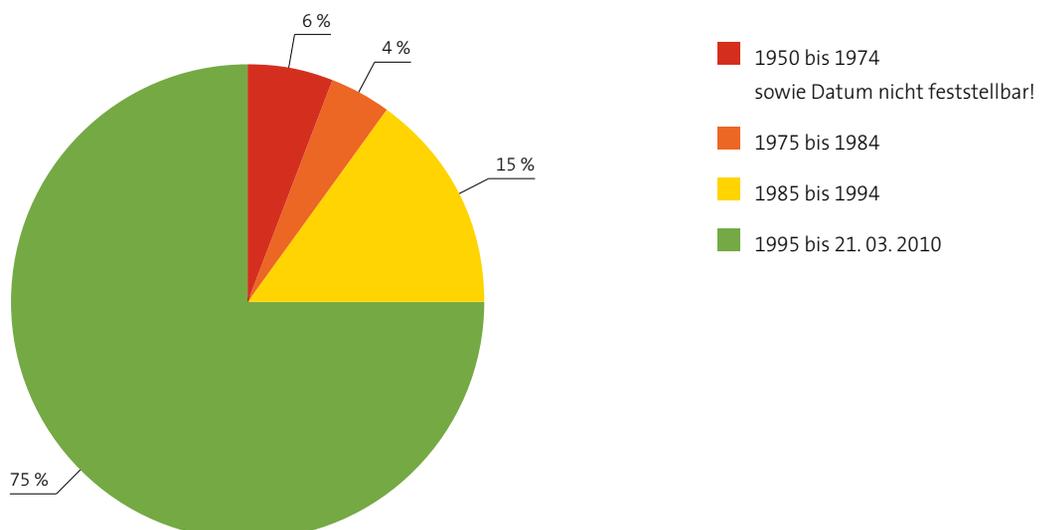
Die Gesamtzahl der Feuerstätten, bei denen der **Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme** festgesetzt wurde, liegt bei **ca. 1,77 Millionen**.

Im Jahr 2024 betrug die **Gesamtzahl der Einzelfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe ca. 11,73 Millionen**.

### 8.1 Übersicht der Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach Baujahr bzw. Datum auf dem Typschild der Anlage (in Prozent)



### 8.2 Übersicht über Feuerstätten, bei denen der Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme nach § 26 der 1. BImSchV festgesetzt wurde (in Prozent)



## 9. Messungen an Anlagen im Rahmen der 44. BImSchV

Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 1 Megawatt werden durch einen Schornsteinfeger im Rahmen der 1. BImSchV überwacht. Im Rahmen der 44. BImSchV<sup>1</sup> wird die Messung durch eine Messstelle nach § 29b BImSchG<sup>2</sup> durchgeführt. Bei Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe von mindestens 1 MW bis weniger als 10 MW Feuerungswärmeleistung,

sofern diese Feuerungsanlagen nicht genehmigungspflichtig sind, dürfen die Tätigkeiten auch von einem Schornsteinfeger übernommen werden. In der nachfolgenden Tabelle sind nur die Messungen, die durch Schornsteinfeger durchgeführt wurden, ausgewiesen. Nicht enthalten sind Messungen, die durch eine andere berechnete Messstelle nach § 29b BImSchG ausgeführt wurden.

### 9.1 Anzahl der Messungen im Rahmen der 44. BImSchV durch Schornsteinfeger an Anlagen mit gasförmigem Brennstoff

Zeitpunkt der Errichtung	Nennwärmeleistung [kW]		Gesamt
	≥ 900 < 5.000	≥ 5.000 < 10.000	
Datum nicht feststellbar	0	0	0
vor 01.01.1970	43	11	54
01.01.1970 bis 31.12.1974	61	27	88
01.01.1975 bis 31.12.1979	53	19	72
01.01.1980 bis 31.12.1984	60	16	76
01.01.1985 bis 31.12.1989	169	31	200
01.01.1990 bis 31.12.1994	269	35	304
01.01.1995 bis 31.12.1999	283	35	318
01.01.2000 bis 31.12.2004	319	24	343
01.01.2005 bis 31.12.2009	290	32	322
01.01.2010 bis 31.12.2014	353	41	394
01.01.2015 bis 31.12.2019	462	33	495
01.01.2020 bis 31.12.2024	348	36	384
<b>Summe</b>	<b>2.710</b>	<b>340</b>	<b>3.050</b>

### 9.2 Anzahl der Messungen im Rahmen der 44. BImSchV durch Schornsteinfeger an Anlagen mit flüssigem Brennstoff

Zeitpunkt der Errichtung	Nennwärmeleistung [kW]		Gesamt
	≥ 900 < 5.000	≥ 5.000 < 10.000	
Datum nicht feststellbar	2	0	2
vor 01.01.1970	22	3	25
01.01.1970 bis 31.12.1974	27	26	53
01.01.1975 bis 31.12.1979	34	4	38
01.01.1980 bis 31.12.1984	34	10	44
01.01.1985 bis 31.12.1989	83	5	88
01.01.1990 bis 31.12.1994	125	11	136
01.01.1995 bis 31.12.1999	101	7	108
01.01.2000 bis 31.12.2004	145	8	153
01.01.2005 bis 31.12.2009	145	15	160
01.01.2010 bis 31.12.2014	139	11	150
01.01.2015 bis 31.12.2019	152	7	159
01.01.2020 bis 31.12.2024	120	5	125
<b>Summe</b>	<b>1.129</b>	<b>112</b>	<b>1.241</b>

1 Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801).

2 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58).

## 10. Mängel an Feuerungsanlagen<sup>1,2</sup>

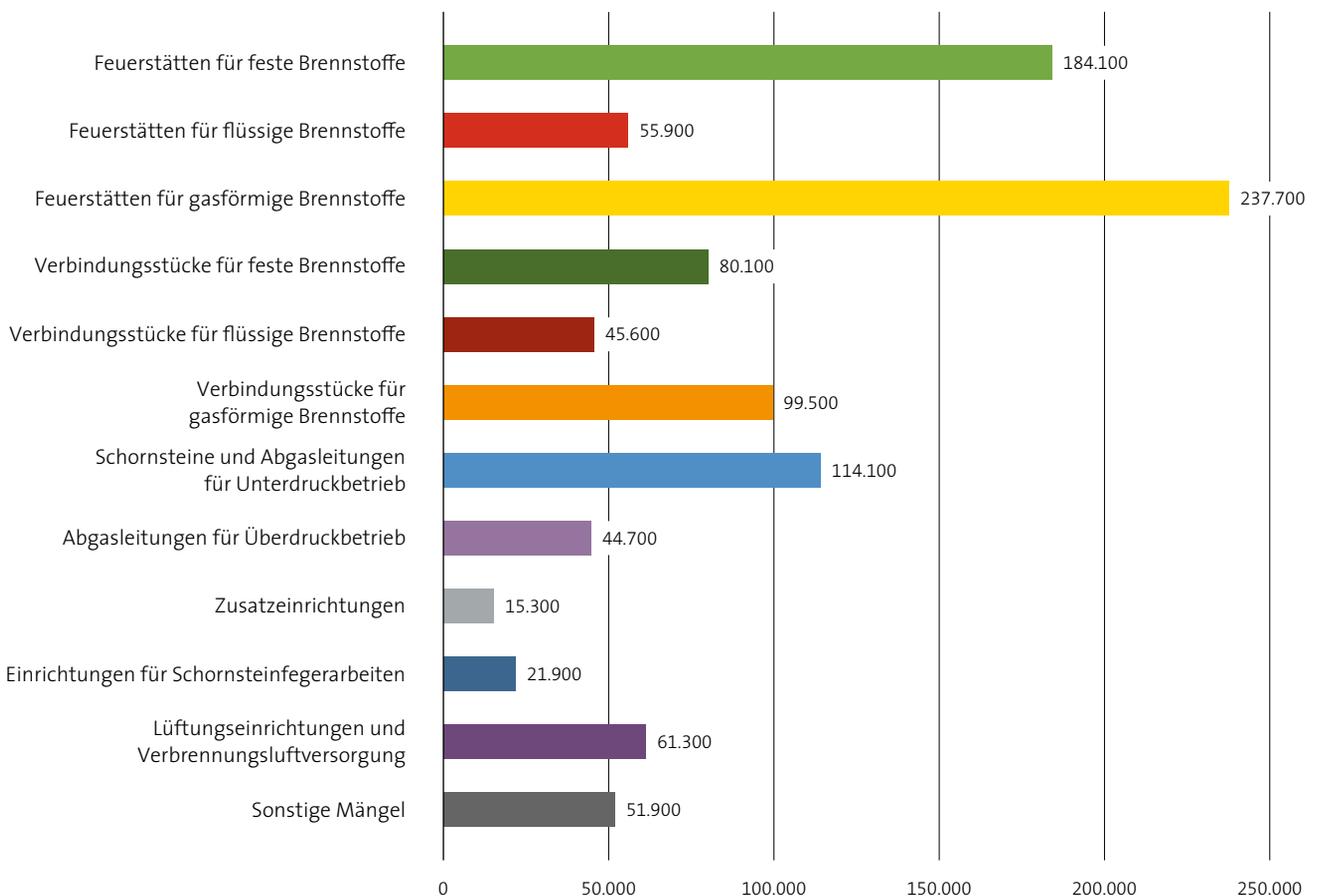
2024 wurden in Deutschland in Wohn- und Nichtwohngebäuden bei der Feuerstättenschau und den Kehr- und Überprüfungsarbeiten **fast 0,83 Millionen Mängel an bestehenden Feuerungsanlagen** festgestellt.

Nach den jeweiligen Landesbauordnungen wurden an neu errichteten **Feuerungsanlagen bei der Prüfung der Taug-**

**lichkeit und sicheren Benutzbarkeit über 79.000 Mängel** bzw. an **wesentlich geänderten Feuerungsanlagen in etwa 106.000 Mängel** festgestellt.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Einzelmängel, nicht um die Anzahl der bemängelten Feuerungsanlagen insgesamt.

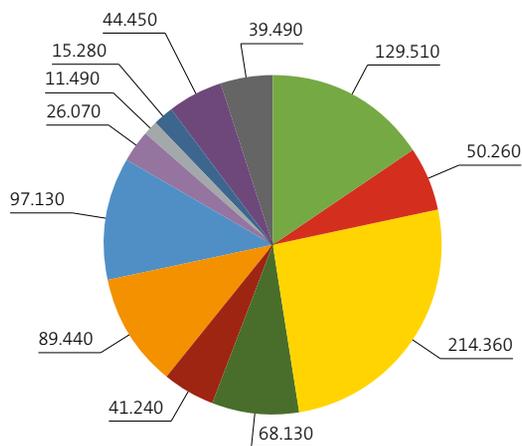
### 10.1 Mängel an Feuerungsanlagen – Gesamtzahl



- 1 Nicht erfasst sind Mängel, die noch nicht unmittelbar zu Gefahren führten und die dem Eigentümer deshalb nur mündlich mitgeteilt wurden, sowie Mängel an Anlagen, an denen die Arbeiten nicht von dem Schornsteinfegerbetrieb des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers durchgeführt wurden und innerhalb der Frist des Feuerstättenbescheides behoben worden sind.
- 2 Bei der Mängelerhebung 2024 konnten aufgrund der nicht eindeutigen softwaretechnischen Umsetzung nicht alle Mängel ausgewertet werden. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Anzahl der vorhandenen Mängel an Feuerungsanlagen etwas höher ist wie in Abschnitt 10 dargestellt.

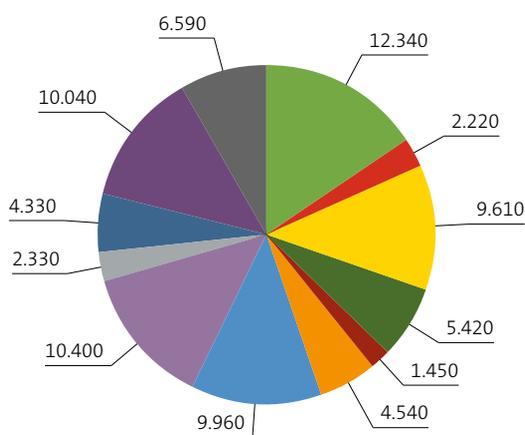
## 10.2 Mängel an bestehenden, neu errichteten und wesentlich geänderten Feuerungsanlagen

### 10.2.1 Mängel an bestehenden Feuerungsanlagen

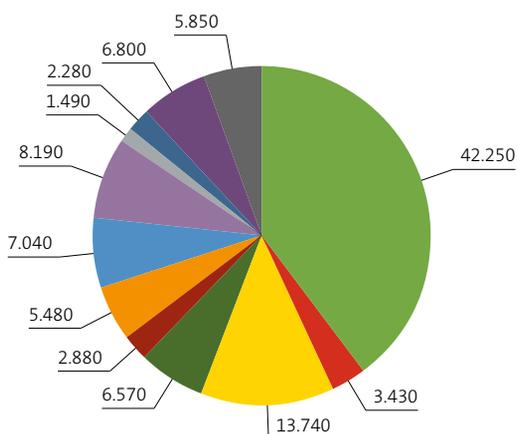


- Feuerstätten für feste Brennstoffe
- Feuerstätten für flüssige Brennstoffe
- Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe
- Verbindungsstücke für feste Brennstoffe
- Verbindungsstücke für flüssige Brennstoffe
- Verbindungsstücke für gasförmige Brennstoffe
- Schornsteine und Abgasleitungen für Unterdruckbetrieb
- Abgasleitungen für Überdruckbetrieb
- Zusatzeinrichtungen
- Einrichtungen für Schornsteinfegerarbeiten
- Lüftungseinrichtungen und Verbrennungsluftversorgung
- Sonstige Mängel

### 10.2.2 Mängel an neu errichteten Feuerungsanlagen



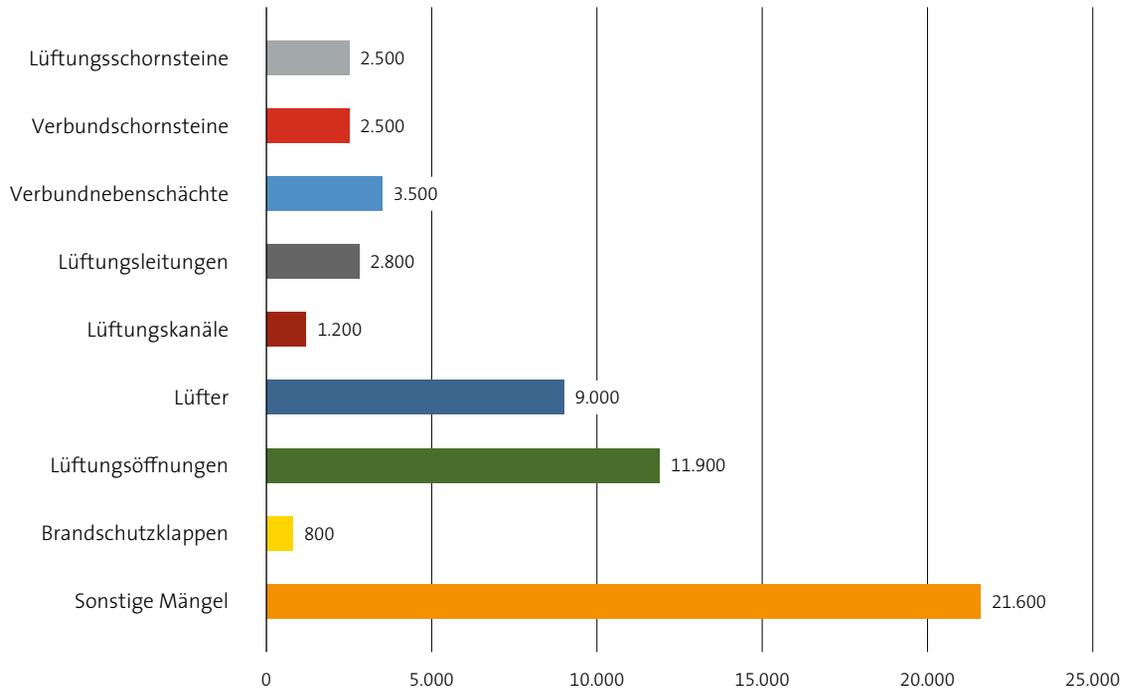
### 10.2.3 Mängel an wesentlich geänderten Feuerungsanlagen



# 11. Mängel an Lüftungsanlagen<sup>1,2</sup>

Seit 1998 werden auch Mängel an Lüftungsanlagen erfasst, die bei den nach Landesrecht festgelegten Überwachungs- und Überprüfungstätigkeiten festgestellt wurden.

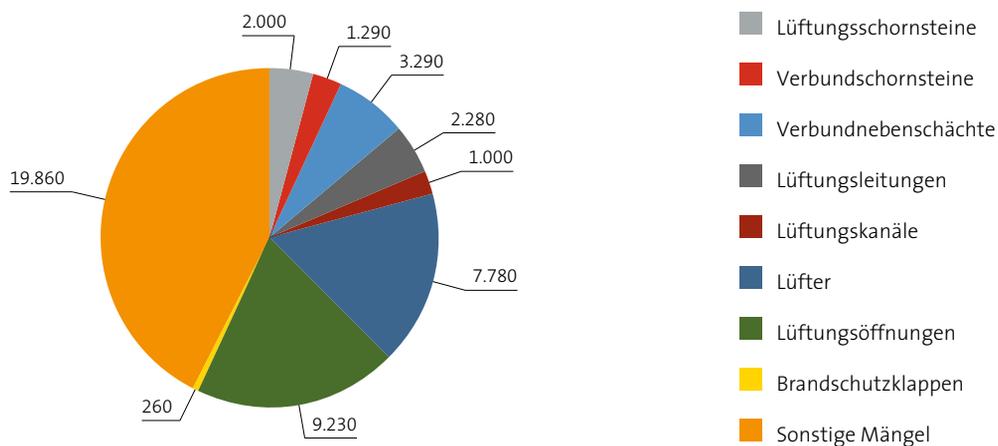
## 11.1 Mängel an Lüftungsanlagen



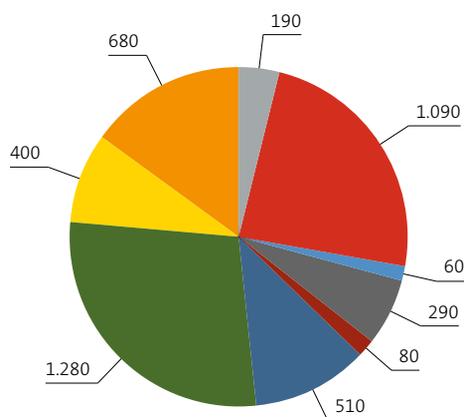
- 1 Nicht erfasst sind Mängel, die noch nicht unmittelbar zu Gefahren führten und die dem Eigentümer deshalb nur mündlich mitgeteilt wurden.
- 2 Bei der Mängelerhebung 2024 konnten aufgrund der nicht eindeutigen softwaretechnischen Umsetzung nicht alle Mängel ausgewertet werden. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Anzahl der vorhandenen Mängel an Lüftungsanlagen deutlich höher ist wie in Abschnitt 11 dargestellt.

## 11.2 Mängel an bestehenden, neu errichteten und wesentlich geänderten Lüftungsanlagen

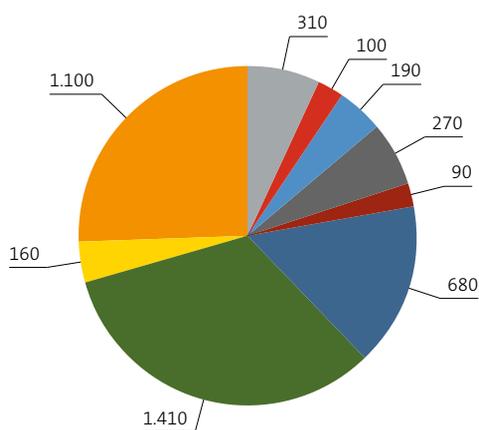
### 11.2.1 Mängel an bestehenden Lüftungsanlagen



### 11.2.2 Mängel an neu errichteten Lüftungsanlagen



### 11.2.3 Mängel an wesentlich geänderten Lüftungsanlagen



## Impressum

Bundesverband  
des Schornsteinfegerhandwerks  
– Zentralinnungsverband (ZIV) –

Westerwaldstraße 6  
53757 Sankt Augustin

Tel. 02241 3407-0  
Fax 02241 3407-10

[www.schornsteinfeger.de](http://www.schornsteinfeger.de)  
[ziv@schornsteinfeger.de](mailto:ziv@schornsteinfeger.de)

**Gesamtherstellung**  
Druck+Verlag Ernst Vögel GmbH